



# MAG. GÜNTHER STEINKELLNER

LANDESRAT

Herrn  
Landtagsdirektor  
Mag. Dr. Wolfgang Steiner  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Linz, am 07.05.2024  
Tgb.-Nr.: 105110/2024-LR/AF

Sehr geehrter Herr Landtagsdirektor,  
lieber Wolfgang!

Bezugnehmend auf die schriftliche Anfrage betreffend "Verordnungen von Höchstgeschwindigkeitsbeschränkungen wegen Fahrbahnschäden der Landesstraßen" (Beilage 11251/2024) übermittle ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Günther Steinkellner  
Landesrat

Einleitend darf festgehalten werden, dass bei der Straßenerhaltung einerseits zwischen betrieblicher und baulicher Straßenerhaltung unterschieden werden muss. Die betriebliche Straßenerhaltung umfasst insbesondere den Winterdienst, die Grünflächenpflege, Bodenmarkierungen, die Erhaltung der Nebenanlagen und ähnliches. Bei der baulichen Straßenerhaltung muss noch einmal zwischen Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung unterschieden werden.

Zur Straßeninstandhaltung zählen bauliche Maßnahmen kleineren Umfangs zur kleinflächigen Sanierung der Fahrbahnoberfläche, wie das Verfüllen von Rissen und Schlaglöchern, kleinere Oberflächenbehandlungen, kleinere örtliche Spurrinnenbeseitigungen und andere Profilierungen. Die einzelnen Schäden sind nach deren Auftreten "umgehend" bzw. "sofort" zu sanieren. Die Sanierungsmaßnahmen sind nicht im Voraus planbar, eventuelle Verkehrsbeschränkungen erfolgen kurzfristig durch den Straßenerhalter gemäß § 44b StVO und werden nicht von der Behörde verordnet.

Zur Straßeninstandsetzung zählen bauliche Maßnahmen zur vollflächigen Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche, typischerweise durch Abfräsen der alten Asphaltsschicht und Aufbringen einer neuen. Bei der Erneuerung wird der gesamte Oberbau erneuert. Die Straßeninstandsetzung und die Erneuerung sind planbar, eventuelle Verkehrsbeschränkungen aufgrund des Fahrbahnzustandes erfolgen durch Verordnung der Behörde gemäß § 43 StVO.

Im Folgenden wird auf die durch die Behörde gemäß § 43 StVO erlassenen Geschwindigkeitsbeschränkungen eingegangen.

Kurzfristige Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 44b StVO können weder mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden, noch wäre eine Auflistung aussagekräftig, da sie jeweils nur kurz Gültigkeit haben.

- 1. Auf welchen Landesstraßen in Oberösterreich, wurden auf welchen dortigen Streckenabschnitten (Ortsbezeichnungen und Länge in Meter erbeten), von wann bis wann Höchstgeschwindigkeitsbeschränkungen auf wie viele km/h aus dem überwiegenden Grund eines schlechten Straßenzustandes seit 2018 bis heute verordnet (tabellarische Aufstellung erbeten)?**
- 2. Wie hoch war die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in km/h auf den jeweiligen Streckenabschnitten vor der Verordnung einer niedrigeren Höchstgeschwindigkeit und um wie viel km/h wurde diese wegen schlechten Zustandes der Straße verringert (tabellarische Aufzählung erbeten)?**

Von der Behörde gemäß § 43 StVO verordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen aus dem überwiegenden Grund eines schlechten Straßenzustandes gibt es am Landesstraßennetz auf folgenden Straßenabschnitten:

- B123 Mauthausener Straße, km 5,20 bis 5,57, Donaubrücke Mauthausen, Gemeinde Mauthausen, Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h seit 2.5.2022, davor 70 km/h
- L1368 Gerersdorfer Straße, km 1,11 bis 1,75, Gerersdorf, Gemeinde Kematen an der Krems, Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h seit 18.11.2013, davor Freiland

